

Steuern sparen für Berufseinsteiger

Bundesfinanzhof: Aufwendungen für eine Erstberufsausbildung oder für ein Erststudium sind Werbungskosten

Der Bundesfinanzhof hat mit zwei Urteilen vom 28. Juli 2011 (VI R 38/10 und VI R 7/10) entschieden, dass Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium nach Schulabschluss grundsätzlich Werbungskosten sein können. Voraussetzung ist, dass Berufsausbildung oder Studium hinreichend und konkret veranlasst sind. Doch was heißt das? Im folgenden wollen Dipl.-Kaufmann Michaela Stegbauer und Dipl.-Kaufmann Thomas Späth die wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang beantworten.

Was bringen Werbungskosten?

Wenn die Ausbildungskosten als vorab entstandene Werbungskosten eingestuft werden, können sie als sogenannter Verlustvortrag während der Ausbildungsjahre angesammelt und mit Einkünften nach dem Berufsstart verrechnet werden. Der Berufseinsteiger kann damit Steuern sparen.

Wer kann von diesen Urteilen betroffen sein?

Insbesondere Studenten, die nach dem Abitur studieren und ein objektiver Zusammenhang des Studiums mit dem späteren Beruf erkennbar ist. Studienkosten bei einem Studium nach einer abgeschlossenen Ausbildung, wie ein Masterstudium, mit glaubhaftem beruflichem Bezug waren bereits unstrittig Werbungskosten. Auch Azubis ohne ein Dienstverhältnis, die nach dem Schulabschluss eine Berufsausbildung beginnen und diesen Beruf später ausüben. Bekommen sie eine Ausbildungsvergütung, konnten sie bereits vor den Urteilen ihre Ausbildungskosten als Werbungskosten

abziehen. Es können also bestimmte Studenten und Berufsauszubildende betroffen sein, die im Artikel unter dem Begriff Auszubildende zusammengefasst werden. Der Auszubildende muss nachweisen können, dass er die Kosten der Ausbildung selbst getragen hat. Zudem muss der Gesamtbetrag der Einkünfte durch die Ausbildungskosten negativ sein, damit es zum Verlustvortrag kommt, der mit späteren beruflichen Einkünften verrechnet werden kann. Durch einen Nebenverdienst während der Ausbildung werden Verlustvorträge unwahrscheinlich, es sei denn, es handelt sich um einen pauschalbesteuerten Minijob.

Heißt das, ich kann meine Ausbildungskosten nun definitiv abziehen?

Grundsätzlich sind BFH-Urteile nur zwischen den Streitparteien bindend. Bedeutsame Entscheidungen bestimmt der Bundesfinanzhof allerdings zur amtlichen Veröffentlichung und signalisiert damit eine Anwendbarkeit über den Einzelfall hinaus. Nach einer Prüfung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder kann das Bundesfinanzministerium allerdings mit einem umstrittenen Nichtanwendungslass reagieren. Denkbare Alternativen sind ein neues Anwendungsschreiben des BMF oder eine Gesetzeskorrektur. Das heißt eine definitive Aussage ist hier nicht möglich. Allerdings sollten Vorbereitungen getroffen werden, welche in jedem Fall sinnvoll sind.

Welche Maßnahmen sind zu ergreifen?

Als möglicher Betroffener sollten in jedem Fall die Belege in Zusammenhang mit ihren Ausbil-



Kosten für eine Ausbildung oder ein Erststudium direkt nach dem Schulabschluss können unter bestimmten Umständen doch von der Steuer abgesetzt werden. (Foto: Frank Leonhardt/dpa)

dungskosten sammeln und die Werbungskosten in der Jahressteuererklärung angeben. Auch sollten sie Steuerklärungen für den maximal möglichen Zeitraum abgeben.

Welche Ausbildungskosten kann ich absetzen?

Ausbildungskosten sind Lehrgangs-, Schul- oder Studiengebühren, Aufwendungen für Fachliteratur, notwendige Arbeitsmittel wie Computer, Studienreisen oder -aufenthalte sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsort (pauschal je Entfernungskilometer) und eingeschränkt für ein häusliches Arbeitszimmer. Darüber hinaus können Mehraufwendungen für Vorfahrtspflegung zeitlich begrenzt über Pau-

schalen berücksichtigt werden. Für den Abzug von Mehraufwendungen für auswärtige Unterbringung ist es nicht erforderlich, dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, welche zusätzlich vorkommen kann. Werden Ausbildungen mittels eines Darlehens (beispielsweise Bafög-Darlehen) finanziert, sind Zinsen und Gebühren für den Kredit im Jahr der Zahlung abzugsfähig. Die Tilgungsraten für das Bildungsdarlehen sind dagegen steuerlich nicht absetzbar; korrespondierend führt der Erhalt des Darlehens nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen.

Wie lange kann ich rückwirkend Steuerklärungen einreichen?

Einkommensteuerklärungen können für mindestens vier Jahre zurück abgegeben werden. Bis Ende 2011 können demnach Steuerklärungen bis 2007 abgegeben werden. Muss eine Steuerklärung abgegeben werden (Pflichtveranlagung), weil in dem Jahr zum Beispiel Einkünfte von mehr als 410 Euro erzielt werden, für die keine Lohnsteuer abgeführt wurde, greift die Anlaufhemmung und die Steuererklärung muss innerhalb von sieben Jahren eingereicht werden. Die Steuerklärungen bis 2004 können dann abgegeben werden. Wenn bereits Steuerklärungen abgegeben wurden, ist zu prüfen, ob die Steuerbescheide noch offen sind; nur dann ist der Abzug der Ausbildungskosten prinzipiell möglich.

Wie muss ich die Ausbildungskosten in den Steuerklärungen angeben?